

Satzung

zur Anpassung von Satzungen des Marktes Colmberg wegen Umstellung auf den EURO

vom 28.11.2001

Auf Grund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Markt Colmberg folgende Satzung:

§ 1

Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 18.11.1993 zuletzt geändert am 16.11.1998

§ 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

Die Steuer beträgt

für den ersten Hund	25,00 Euro/Jahr
für den zweiten Hund	50,00 Euro/Jahr
für den dritten Hund	75,00 Euro/Jahr.

§ 2

Änderung der Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 16.11.1998

1) Ziffer 1 der Anlage I wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a wird die Angabe „3,00 DM/km“ durch die Angabe „1,50 Euro/km“ ersetzt.
- b) In Buchstabe b wird die Angabe „1,00 DM/km“ durch die Angabe „0,50 Euro/km“ ersetzt.

2) Ziffer 2 der Anlage I wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a wird die Angabe „70,00 DM“ durch die Angabe „35,00 Euro“ ersetzt.
- b) In Buchstabe b wird die Angabe „30,00 DM“ durch die Angabe „15,00 Euro“ ersetzt.

3) Ziffer 3 der Anlage I wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a wird die Angabe „30,00 DM“ durch die Angabe „15,00 Euro“ ersetzt.
- b) In Buchstabe b wird die Angabe „25,00 DM“ durch die Angabe „12,50 Euro“ ersetzt.
- c) In Buchstabe c wird die Angabe „25,00 DM“ durch die Angabe „12,50 Euro“ ersetzt.
- d) In Buchstabe d wird die Angabe „15,00 DM“ durch die Angabe „7,50 Euro“ ersetzt.

4) In Ziffer 4.1 der Anlage I wird die Angabe von „30,00 DM“ durch die Angabe „15 Euro“ ersetzt.

5) In Ziffer 4.2 der Anlage I wird die Angabe von „20,00 DM“ durch die Angabe „10 Euro“ ersetzt.

§ 3

Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung für die Außenorte vom 03.02.1987

1) § 6 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

Der Beitrag beträgt:

- | | |
|-----------------------------------------|-----------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 0,20 Euro |
| b) pro m ² Geschossfläche | 1,59 Euro |

2) § 9 a Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

Die Grundgebühr beträgt je Grundstück 24,50 Euro/Jahr.

3) § 10 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

Die Einleitungsgebühr beträgt je Abwassereinheit 12,80 Euro/Jahr

§ 4

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Leichenhauses vom 18.03.1982 zuletzt geändert am 23.11.1994

§ 3 wird wie folgt gefasst:

1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt:

- | | |
|--------------------------------------------------------------|------------|
| a) für die Leichen Erwachsener und von Kindern über 7 Jahren | 45,00 Euro |
| b) für Leichen von Kindern unter 7 Jahren | 21,50 Euro |

2) Die Gebühr für die Reinigung des Leichenhauses beträgt:

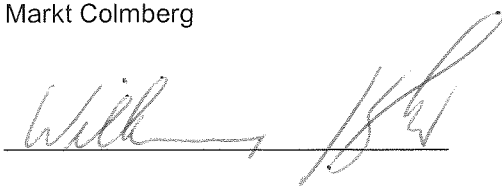
- | | |
|-----------------------------------------|------------|
| a) in den Fällen des Abs. 1 Buchstabe a | 10,00 Euro |
| b) in den Fällen des Abs. 1 Buchstabe b | 5,00 Euro |

§ 5

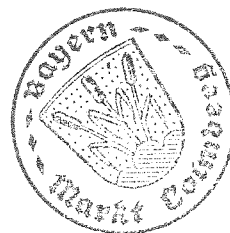
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Colmberg, den 28.11.2001
Markt Colmberg



Wilhelm Kieslinger
1. Bürgermeister



(Siegel)